

57. Inwiefern kann ein Notstand in Frage kommen gegenüber Verhältnissen, die aus behördlicher Anordnung erwachsen?

St.G.B. § 54.

Preuß. Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 (G.G. S. 264) § 21.

II. Straffenat. Urf. v. 31. März 1908 g. T. II 162/08.

I. Landgericht I Berlin.

Gründe:

Feststeht, daß die Angeklagte die zwölfjährige A. T., ihr außerehelich geborenes Kind, das gerichtlichem Beschlusse gemäß zur Fürsorgeerziehung im St. A.-Stift zu B. untergebracht war, am 9. Februar 1907 aus der Gemeindeschule, die es besuchte, zu sich herangewinkt, in einer Droschke mit sich genommen und in der folgenden Nacht nach W., wo sie wohnte, entführt hat. Sie ist, weil sie das Kind der Fürsorgeerziehung entzogen hat, gemäß § 21 des preuß. Gesetzes vom 2. Juli 1900 verurteilt worden.

Eingewendet hat sie, in einem Notstande gehandelt zu haben. Sie habe zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben des Kindes so handeln müssen; denn ihr Kind habe sehr elend ausgesehen, sehr schmutzige Wäsche getragen und sich überhaupt in einem so elenden und verwahrlosten Zustande befunden, daß sie die Überzeugung gewonnen habe, das Kind werde zugrunde gehen, wenn sie es nicht sofort aus diesen Verhältnissen befreie. Die Strafkammer erklärt ihre Angaben, soweit sie sich auf das elende und verwahrloste Aussehen des Kindes beziehen, für nicht widerlegt, und stellt fest, daß sie am Tage nach ihrer Ankunft in W. das Kind der Polizeibehörde daselbst zugeführt hat, um diese von dem verwahrlosten Zustande desselben zu überzeugen, daß hier ihr der Rat gegeben ist, das Kind bis auf weiteres bei sich zu behalten, daß sie es dann bis zum 7. März bei sich behalten und daß an diesem Tage ein Schutzmann das Kind abgeholt und nach B. zurückgeschafft hat. Den Einwand eines Notstandes weist die Strafkammer deshalb zurück, weil „ein Zustand, der lediglich auf Anordnungen von Behörden beruhe, nicht als ein nur durch Gewalt zu beseitigender Notstand in Betracht komme und weil gegenüber Anordnungen von

Behörden die Geltendmachung eines Notstandes für unzulässig erachtet werden müsse“.

Ob in der Tat hier diejenigen Voraussetzungen vorgelegen haben, die, wenn es sich nicht um einen auf behördlicher Anordnung beruhenden Zustand gehandelt hätte, im Sinne des § 54 St.G.B.'s als „Notstand“ anzusehen gewesen wären, ob also die Angeklagte in einer unverschuldeten, auf andere Weise nicht zu beseitigenden Notlage zur Rettung ihres Kindes aus einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben desselben gehandelt hat, darüber ist keine Entscheidung getroffen. Es bleibt daher die Möglichkeit offen, daß eine Prüfung der tatsächlichen Verhältnisse zur Bejahung der Frage hätte führen können. Wäre sie aber zu bejahen, so würde der Grund, aus dem das Vorhandensein eines Notstandes verneint ist, rechtlich nicht haltbar sein. Daß der im Notstand Handelnde verlegend in die Rechtsordnung eingreift, ist stillschweigende Voraussetzung der Bestimmung des § 54 St.G.B.'s; nirgends aber findet sich die Beschränkung, daß der § 54 keine Anwendung findet, wenn in öffentlichrechtliche Verhältnisse verlegend eingegriffen wird. Daß gegenüber Anordnungen von Behörden oder gegenüber Zuständen, die auf behördlicher Anordnung beruhen, die Geltendmachung eines Notstandes unter allen Umständen ausgeschlossen sei, kann in dieser Allgemeinheit nicht als richtig anerkannt werden. Wohl hat das Reichsgericht — Entsch. in Straßf. Bd. 22 S. 300 und Bd. 25 S. 150 — ausgesprochen, daß von erlaubter Selbsthilfe oder Notwehr nicht die Rede sein könne, wenn bei der Ausführung einer behördlich angeordneten Maßregel oder der rechtmäßigen Vornahme einer Amtshandlung dem ausführenden Organe der Obrigkeit unmittelbar gewaltsamer Widerstand entgegengesetzt wird. Ob in solchen Fällen auch von einem Notstande im Sinne des § 54 St.G.B.'s unter keinen Umständen die Rede sein könnte, bedarf hier keiner Erörterung. Denn was die Angeklagte tat, griff zwar verlegend in rechtliche Zustände ein, die durch behördliche Anordnung geschaffen waren, aber es stellte sich nicht als ein Widerstand dar, der unmittelbar der Ausführung einer behördlichen Anordnung oder der Vornahme einer Amtshandlung und unmittelbar einem Organe der Obrigkeit entgegengesetzt wurde. Darf eine Anordnung der Behörde oder eine Amtshandlung zwangsweise durchgeführt werden,

so folgt allerdings von selbst daraus, daß unmittelbarer Widerstand gegen den rechtmäßig eintretenden Zwang nicht als berechtigte Verteidigung gelten und geschützt sein kann. Anders jedoch können die Dinge liegen, wenn es sich um dauernde Zustände handelt, die zwar aus behördlicher Anordnung erwachsen sind, deren spezielle Ausgestaltung aber nicht vorausbestimmt werden konnte oder sollte. Das Kind der Angeklagten war zur Fürsorgeerziehung im A.-Stift untergebracht worden. Wie sich die Fürsorge und die Erziehung im einzelnen gestalten sollten, war naturgemäß nicht im voraus zu bestimmen. Wenngleich die Erziehung fortdauernd der öffentlichen Aufsicht unterworfen blieb (§ 2 des Gef.), war es immerhin nicht ausgeschlossen, daß im einzelnen sich Mißstände herausbildeten, die weder dem Sinne des Gesetzes noch den Absichten der Aufsichtsbehörden entsprachen, war es immerhin denkbar, daß zeitweise eine gegenwärtige Gefahr für Leib oder Leben des Kindes eintrat, aus der dasselbe nicht anders als durch augenblickliche Fortnahme von der Anstalt zu retten war. Hätte wirklich ein solcher Fall vorgelegen, so würden nur Zustände in Frage gestanden haben, deren Fortdauer vom Gesetze und von den Behörden, die die Unterbringung herbeigeführt hatten, nicht gewollt war. Eine Notstandshandlung in solchem Falle würde allerdings nicht strafbar sein. Da der Vorderrichter in keinerlei Prüfung der tatsächlichen Voraussetzungen des Notstandes, den die Angeklagte für sich in Anspruch nimmt, eingetreten ist, war die Aufhebung des Urteils geboten.

Für die erneute Verhandlung und Entscheidung sei darauf hingewiesen, daß eventuell auch in der Richtung eine Feststellung zu treffen sein wird, ob, wenn die Voraussetzungen eines Notstandes nicht vorliegen, die Angeklagte auch nicht im Irrtum über die tatsächlichen Voraussetzungen eines Notstandes gewesen ist (vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 16 S. 150, Bd. 19 S. 300).